



Kommunaler
Arbeitgeberverband
Bayern e.V.

KAV Bayern e.V., Hermann-Lingg-Str. 3, 80336 München

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat
POR-P 2.01
Marienplatz 8
80331 München

R	Vz	Termin:	Rep.
BdR	Personal- und Organisationsreferat		EA
SID	15. Juni 2015		WW
GL	Az.		BAO
P1		PS, P1	

München, den 11.06.2015
Az.: 1 - 22
Dr. Aug/Rä

**Würdigung besonderer Leistungen und privater Lebensereignisse
durch den öffentlichen Arbeitgeber;
Ihr Schreiben vom 30.03.2015**

Sehr geehrte [REDACTED]

zunächst bitte ich um Ihr Verständnis für meine abwesenheitsbedingte verspätete Beantwortung Ihrer o.g. Anfrage.

Hierzu nehme ich kurz zusammengefasst wie folgt Stellung:

Im Rahmen der tariflichen Entgeltordnung ist durch den kommunalen Arbeitgeber einzig und allein eine Gegenleistung für Arbeitsleistungen im Rahmen der geschlossenen Arbeitsverträge zu erbringen. Aus den Formulierungen der §§ 15 ff TVöD/VKA ergibt sich eindeutig, dass es sich hierbei um eine Bezahlung in Geld (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 TVöD/VKA) handeln muss. Geldwerte Vorteile in Form von Sachwert- oder Barlohnnumwandlungen bzw. Sachleistungen sind von den Tarifverträgen nicht vorgesehen.

Zur Abgabe von zusätzlichen Sachleistungen etc. als Honorierung an Beschäftigte tarifgebundener Mitglieder des KAV Bayern haben wir Ausführungen in unseren Rundschreiben A 2/2011 und A 5/2011 gemacht und dargelegt, dass ein Spielraum für die Gewährung geldwerter Leistung praktisch nicht gegeben ist.

Nachdem wir im erstgenannten Rundschreiben Hinweise zu den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen von unter Beachtung des kommunalverfassungsrechtlichen Rahmens zusätzlich zur Vergütung zugewandten Sachleistungen gegeben hatten, hat uns das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Lichte des Artikel 101 i.V.m. Artikel 91 Abs. 2 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) seine Rechtsauffassung mitgeteilt, dass es kommunalen Arbeitgebern auch für Tarifbeschäftigte verwehrt ist, über die Grenzen der Tarifverträge hinaus Gegenleistungen für ihre Arbeitsleistung zu geben. In der Praxis bedeutet dies, dass im Gegensatz zu der von uns früher geäußerten Auffassung zusätzliche übertarifliche Leistungen in Form von Sachleistungen auch von uns grundsätzlich nicht mehr als zulässig angesehen werden.

Hintergrund ist die Zielsetzung des bayerischen Gesetzgebers, hierdurch einen Wettbewerb der verschiedenen öffentlichen Ebenen auszuschließen. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind im Wettbewerb stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform sowie im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe. Nach unserer Auffassung muss diese restriktive staatliche Vorgabe ebenso für Zuwendungen aller Art aus Anlass „besonderer Leistungen im privaten Bereich“ gelten.

Gemäß § 18 TVöD (obligatorisch) bzw. § 6 Abs. 5 TV-V (fakultativ) sowie § 21 TV-Ärzte (fakultativ) stehen abschließend tarifliche Möglichkeiten zur Verfügung, Arbeitsleistungen der Beschäftigten „zur Stärkung der Anerkennung und Wertschätzung“ zu würdigen. Insofern befindet sich die Landeshauptstadt München mit der auch von unserem Haus unterstützten Optimierung ihres Leistungsentgeltssystems mit einer Schnittstelle zur dienstlichen Regelbeurteilung auf einem guten Weg, die insoweit gegebenen Möglichkeiten des § 18 TVöD optimal zu nutzen.

Insofern stellt das tarifliche Leistungsentgelt mit den schon im Tarifvertrag niedergelegten Zielsetzung der „Motivation (aller Beschäftigten), Stärkung der Eigenverantwortung sowie der Führungskompetenz“ den entscheidenden und aus fachlicher Sicht effektivsten Transmissionsriemen dar, die von den Antragsstellern intendierte Anerkennung und Wertschätzung von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erreichen.

Für ihre Beschäftigten wäre im Übrigen bei Beachtung der zuvor gemachten Ausführungen für Sachleistungen bei besonderen privaten Lebensereignissen für eine entsprechende Vorgehensweise im Sinne der Antragssteller eine tarifliche Grundlage erforderlich.

Neben der in § 29 Abs. 1 TVöD geregelten Arbeitsbefreiung finden sich grundsätzlich keine tariflichen Grundlagen für die Honorierung „privater Lebensereignisse“.

Der Landeshauptstadt München ist es deshalb verwehrt aufgrund der Verbandsbindung selbst - sei es durch einen örtlichen Tarifvertrag oder in sonstiger Weise - rechtliche Grundlagen zu schaffen mit denen die Würdigung besonderer Leistungen und privater Lebensereignisse berücksichtigt werden kann.

Für eine Abschrift der Antwort zu Ihrem Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Augat